

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00057

vom 27. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2015.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00057 du 27 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00057 del 27 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 17. Februar 2015 (Urk. 13/7) wies der Polizeivorstand der Gemeinde Y.____

den 1991 geborenen X.____

zwecks Einhaltung der Versicherungspflicht per 1. März 2015 der CSS Kranken-Versicherung AG zu. Die von X.____ dagegen am 24. April 2015 erhobene Einsprache (Urk. 13/12) wies der Gemeinderat der Gemeinde Y.____ mit Einspracheentscheid vom 18. Mai 2015 (Urk. 13/13 = Urk. 2) ab.

E. 2

S. 1 Mitte).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erachtete im angefochtenen Einspracheentscheid zunächst die Rechtzeitigkeit der am 24. April 2015 erhobenen Einsprache (Urk. 13/12) als fraglich. Sie erwog, die Verfügung des Polizeivorstands vom 17. Februar 2015 (Urk. 13/7) sei dem Beschwerdeführer eingeschrieben am 20. Februar 2015 zugestellt worden. Am 27. Februar 2015 habe der Beschwerdeführer die Abholfrist verlängert, weshalb er an diesem Tag bereits Kenntnis von der Verfügung gehabt habe (Urk.

E. 2.2

Dem hielt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde entgegen, ihm sei weder am 20. Februar 2015 die Verfügung zugestellt worden, noch habe er am 27. Februar 2015 die Abholfrist verlängert. Die Post mache grundsätzlich keine Angaben zum Absender eines Schreibens. Daher sei ihm der Absender des Schreibens vom 17. Februar 2015 unbekannt gewesen und er habe nicht gewusst, dass es sich dabei um die Verfügung der Beschwerdegegnerin gehandelt habe. Seine Einsprache vom 24. April 2015 sei daher grundsätzlich fristgerecht erfolgt. Für die gegenteilige Behauptung sei die Beschwerdegegnerin beweispflichtig (Urk. 1 S. 2 Mitte).

E. 2.3

Die Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache ist vorab zu prüfen.

E. 3.1

Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Diese Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Die Einsprache muss spätestens am letzten Tag der Frist bei der verfügenden Stelle eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 39 Abs. 1 ATSG). Läuft die Einsprachefrist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eingetreten werden kann .

E. 3.2

mit Hinweisen).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Ryf

E. 4.1

Ausweislich der Akten forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Juli und vom 11. August 2014 auf, den Nachweis des Bestehens einer Krankenpflegeversicherung zu erbringen (vgl. Urk. 13/1 S. 1 Mitte, S. 2 unten). Nachdem der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, machte die Beschwerdegegnerin ihn mit Schreiben vom 29. September 2014 (Urk. 13/2) erneut auf das Krankenversicherungsobligatorium aufmerksam und forderte ihn auf, ihr bis spätestens am 10. Oktober 2014 eine Kopie seiner Krankenkassenpolice zuzustellen. Gleichzeitig hielt sie fest, dass sie im Unterlassungsfall die amtliche Zuweisung zu einer Krankenkasse beantragen werde.

Mit eingeschriebenem Brief vom 19. Dezember 2014 (Urk. 13/3) forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer abermals

auf, den weiterhin ausstehenden

Versicherungsnachweis bis am 9. Januar 2015 zu erbringen, widrigenfalls sie die amtliche Zuweisung zu einer Krankenkasse beantragen werde. Gemäss Auszug aus dem „Track & Trace“ der Post wurde das Einschreiben dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2015 am Schalter der Poststelle Y.____ zugestellt (Urk. 13/6). Da der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin den einverlangten Versicherungsnachweis weiterhin

schuldig blieb, verfügte der Polizeivorstand der Gemeinde Y.____ am 17. Februar 2015 die Zwangszuweisung zur CSS Kranken-Versicherung AG per 1. März 2015 (Urk. 13/7) .

E. 4.2

Durch die Akten belegt ist, dass die Verfügung vom 17. Februar 2015 (Urk. 13/7) am 18. Februar 2015 als Postsendung mit Zustellnachweis mit der Aufgabe-Nr. 98.42.116769.05000299 an die Adresse des Beschwerdeführers versandt wurde (Urk. 13/8).

Gemäss Auszug aus dem „Track & Trace“ der Post

ging die Sendung am 19. Februar 2015 bei der Poststelle in Y.____ ein. Gleichen tags erfolgte um 12.08 Uhr ein erfolgloser Zustellversuch, woraufhin der Beschwerdeführer eingeladen wurde, die Sendung bis am 26. Februar 2015

–

mit hin innert der in

Ziff. 2.5.7 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Postdienstleistungen“ der Schweizerischen Post vorgesehene n

siebentägige n

Abholfrist - abzuholen .

Ab dem 20. Februar 2015 lag die Sendung auf der Poststelle in Y.____

zur Abholung bereit (Urk. 13/10).

E. 4.3

) als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt zu gelten, dass am 19. Februar 2015 ein erfolgloser Zustellversuch der Verfügung vom 17. Februar 2015 erfolgte, so hat die Verfügung gestützt auf die Zustellungsfiktion gemäss Art. 38 Abs. 2 bis ATSG als am 26. Februar 2015 zu gestellt zu

gelten.

Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorgängig mehrfach angedroht hatte, dass sie im Falle des Unterbleibens des

einverlangten

Versicherungsnachweises

die Zwangszuweisung zu einer Krankenkasse veranlassen werde (vgl. vorstehend E. 4.1), musste der Beschwerdeführer ohne weiteres mit der Zustellung der in der Folge erlassenen Zuweisungsverfügung vom 17. Februar 2015 rechnen, womit der Anwendung der Zustellungsfiktion nichts entgegensteht (vgl. vorstehend E. 3.2).

E. 4.4

Abgesehen davon ist die am 27. Februar 2015 erfolgte Verlängerung der Abholfrist für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit der am 24. April 2015 erhobenen Einsprache ohnehin nicht von Belang. Denn hat es nach dem Gesagten (vorstehend E.

E. 4.5

Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 27. Februar 2015 zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG) und endete (unter Berücksichtigung des Fristenstands gemäss Art. 38 Abs.

E. 4.6

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Einspracheentscheid der Gemeinde Y.____ vom 1 8. Mai 2015 wird aufgehoben mit der Feststellung, dass die Verfügung des Poli zei vorstands der Gemeinde Y.____ vom 1 7. Februar 2015 in Rechtskraft erwachsen ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinde Y.____ - Bundesamt für Gesundheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.